

# Landgericht München I

Az.: 4 O 15584/24



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 4. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Linschmann als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.07.2025 folgendes

## Endurteil

- I. Das Versäumnisurteil bleibt aufrecht erhalten.
- II. Die Klägerin hat auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von



■■■■■ von einem juristischen Vorgehen gegen die Gegenseite des Vorprozesses nicht abgehalten worden. Hätte eine Beratung stattgefunden, so hätte er von der Geltendmachung der Ansprüche zum damaligen Zeitpunkt abgesehen. Der Zeuge habe angestrebt, das Fahrzeug zu behalten und eine Schadensersatzzahlung zu erhalten.

Die Klägerin behauptet, sie habe für den Vorprozess auch Gerichtskosten in Höhe von € 1.575,-- und gegnerische Anwaltskosten in Höhe von € 2.857,38 getragen.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte hafte gem. §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf Ersatz des Kostenschadens, da sie im Vorprozess einen von Anfang an aussichtslosen Anspruch geltend gemacht habe, ohne den ■■■■■ zuvor pflichtgemäß über die fehlenden Erfolgsaussichten belehrt zu haben. Die Rechtsverfolgung im Vorprozess sei von Anfang an aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aussichtslos gewesen. Hinsichtlich der Verwendung von Thermofenstern sei durch den Beschluss vom 19.01.2021 (VI ZR 433/19) eine sittenwidrige Schädigung abgelehnt worden. Einem Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6, 27 EG-FGV habe die Rechtsprechung des BGH im Urteil vom 27.05.2020 (VI ZR 252/19) entgegen gestanden. Die Vorprozessklageschrift sei gänzlich ungeeignet gewesen, um eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung i.S.v. § 826 BGB darzulegen und zu beweisen. Der Vortrag sei willkürlich und spekulativ gewesen und habe aus Unterstellungen ohne Tatsachengrundlage bestanden. Dass überhaupt substantiierter Vortrag möglich gewesen sei, bestreitet die Klägerin. Auch in Bezug auf die Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung seien Erfolgsaussichten nicht abzuleiten gewesen.

Die Klägerin meint, es greife die Vermutung beratungsrichtigen Verhaltens. Es obliege der Beklagten, die Behauptung der Aussichtslosigkeit im Vorprozess substantiiert zu bestreiten und die Erfolgsaussichten der konkreten Vorprozessklage darzustellen. Die spätere Entscheidung des EuGH vom 21.03.2023 (Verfahren C-100/21) sei für die Einschätzung der Erfolgsaussichten nicht berücksichtigungsfähig.

Die Klägerin macht aus nach § 86 Abs. 1 VVG übergegangenem Recht die von ihr bezahlten Kosten als Schaden geltend.

Ergänzend beruft sich die Klägerin (vgl. Protokoll vom 29.07.2025) darauf, mit Erlass der Hinweisbeschlüsse des BGH vom 29.09.2021, ersichtlich aus der Anlage K 3, habe im Vorprozess Aussichtslosigkeit zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bestanden. Die Beklagte habe

pflichtgemäß den [REDACTED] zur Klagerücknahme beraten und eine solche empfehlen müssen. Dann wäre die Klage auch zurückgenommen worden und es wären Gerichtskosten in Höhe von € 1.050,- und zwei Terminsgebühren zu je € 1.340,40 netto sowie Umsatzsteuer beim [REDACTED] in Höhe von € 254,67 nicht angefallen.

Im Termin vom 13.05.2025 erging gegen die Klägerin, für die kein Antrag gestellt wurde, ein klageabweisendes Versäumnisurteil. Gegen dieses erhob sie mit Schriftsatz vom 28.05.2025, bei Gericht eingegangen am selben Tag, Einspruch.

Die Klägerin beantragt,

1. Das Versäumnisurteil des Landgerichts München vom 13.05.2025 – 4 O 15583/24 wird aufgehoben;
2. die Beklagte zu verurteilen,  
an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 7.629,26 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

Der Beklagte beantragt

Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils.

Sie rügt die fehlende Schlüssigkeit der Klage und verteidigt ihr Vorgehen im Vorprozess.

Die Beklagte trägt vor, keinesfalls sei die Klage ohne Erfolgsaussichten gewesen. Der Vortrag der Klägerin sei nicht einmal im Ansatz geeignet, die an eine Aussichtslosigkeit zu stellenden Anforderungen aufzuzeigen. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Vorprozess habe noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Causa Daimler vorgelegen. Vielmehr habe der BGH auf Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden klageabweisende Entscheidungen aufgehoben und die erneuten Verhandlungen veranlasst. Diese Rechtsprechung habe sich im Jahr 2022 fort-

gesetzt. Hinsichtlich des ebenfalls vorgetragenen Thermofensters sei die Anwendbarkeit von § 826 BGB lange Zeit umstritten gewesen, auch nach dem Urteil des BGH vom 19.01.2021 (VI ZR 4433/19) sei eine Sittenwidrigkeit nicht per se ausgeschlossen gewesen. Auf die Vermutung beratergerichtigen Verhaltens könne sich die Klägerin nicht berufen.

Sofern die Klägerin erstmals im Termin eine Pflichtverletzung dahingehend vortrug, dass nicht vor dem Termin im Vorprozess eine Klagerücknahme angeraten wurde, beruft sich die Beklagte auf die Einrede der Verjährung.

Hinsichtlich des weiteren Vortrages der Parteien zur Sach- und Rechtslage sowie zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

Der Beklagten wurde nachgelassen, nachfolgend zum Termin zum klägerischen Schriftsatz vom 17.07.2025 noch schriftsätzlich vorzutragen. Sie hat hiervon mit Schriftsatz vom 06.08.2025 Gebrauch gemacht.

## Entscheidungsgründe

Der zulässige, insb. Form- und fristgerecht eingelegte Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 13.05.2025 bleibt ohne Erfolg. Die zulässige Klage ist unbegründet.

### A. Zur Klage

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch gem. §§ 280 Abs. 1, 675 BGB auf Ersatz eines Kostenschadens, da die Beklagte den mit der Klage verfolgten Pflichtenverstoß – unterlassene Beratung über die fehlenden Erfolgsaussichten im Vorprozess – nicht begangen hat.

I. Im Regressverfahren ist die Klagepartei darlegungs- und ggf. beweisbelastet dafür, dass

der Rechtsanwalt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstoßen hat (§ 280 Abs. 1 BGB) und dass ihm hierauf beruhend ein Vermögensschaden entstanden ist. Dieser Schaden ist festzustellen im Weg eines sog. Gesamtvermögensvergleiches, bei dem die tatsächliche Vermögenslage des Mandantenderjenigen gegenüber gestellt wird, die bestanden hätte, wenn der Anwaltsvertrag pflichtgemäß erfüllt worden wäre.

Anwaltsregress in Bezug auf die Kosten eines verlorenen Rechtsstreits kommt in Betracht, wenn der Anwalt seiner aus dem Anwaltsvertrag resultierenden Beratungsverpflichtung nicht hinreichend nachgekommen ist. Zwar gibt es keine mandatsbezogene Pflicht, einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit nicht zu führen. Ziel der anwaltlichen Rechtsberatung ist es jedoch, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte (Grund-)Entscheidungen („Weichenstellungen“) in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen. Erscheint unter mehreren rechtlich möglichen Alternativen die eine deutlich vorteilhafter als die andere, hat der Anwalt darauf hinzuweisen und eine entsprechende Empfehlung zu erteilen (BGH Urteil vom 01.03.2007, IX ZR 261/03). Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen (vgl. BGH Urteil vom 10. Mai 2012, IX ZR 125/10). Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten (vgl. BGH Urteil vom 8. Januar 2004, IX ZR 30/03).

Die Pflicht zur Beratung über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits gilt gleichermaßen sowohl gegenüber einem nicht rechtsschutzversicherten Mandanten als auch gegenüber einem Mandanten mit Rechtsschutzversicherung (BGH Urteil vom 16.09.2021, IX ZR 165/19).

- II. Vorliegend beruft sich die Klägerin ausschließlich darauf, die Beklagte habe den Vorprozesskläger über fehlende Erfolgsaussichten beraten müssen. Dass die Beklagte diesbezüglich nicht beraten hat, ist unstrittig.
  
- III. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass es einer solchen Beratung vor Einreichung der Klage am 06.08.2021 bedurft hätte. Denn für diesen Zeitpunkt kann – jedenfalls auf Basis des klägerischen Vortrages – nicht von einer Aussichtslosigkeit der Klage ausgegan-

gen werden.

Die Frage der Erfolgsaussichten im Vorprozess kann durch das Regressgericht nicht sicher eingeschätzt werden. Zwar wurde – kurz vor dem Termin zur Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil – noch die von der Beklagten gefertigte Klageschrift zum Landgericht Stuttgart vorgelegt (Anlage K 8). Allerdings ist davon auszugehen, dass sich hierin nicht der gesamte Vortrag im Vorprozess erschöpft hat, sondern insb. in der Replik (nach Angaben der Beklagten mit einem Schriftsatz vom 02.11.2021) weiterer Sach- und Rechtsvortrag erfolgte. Dieser Replikschriftensatz aus dem Vorprozess wird dem Regressgericht nicht vorgelegt.

Aus dem klägerischen Vortrag ist nicht zu entnehmen, mit welcher tatsächlichen Argumentation genau die Beklagte den Vorprozess führte und welche rechtlichen Schlüsse genau die Beklagte hieraus zog. Die Klägerin trägt diesbezüglich nur auszugsweise und punktuell vor.

Aus den bis zur Klageerhebung ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in sog. Dieselfällen war insgesamt nicht sicher abzuleiten, dass die Klage von vorneherein ohne jegliche Erfolgsaussichten sein werde. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dem im Vorprozess gegenständlichen Motor gab es zum Zeitpunkt der Klageeinreichung (noch) nicht. Das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit des § 826 BGB in Fällen des Erwerbs eines Fahrzeugs, in dem ein manipulierter Dieselmotor eingebaut ist (dort: Motor der VW AG mit der Bezeichnung EA 189), datiert vom 25.05.2020 (BGH Az.: VI 252/19). Mit Urteil vom 30.07.2020 (Az.: VI ZR 5/20) vertiefte der Bundesgerichtshof die Rechtsprechung zur Frage der Sittenwidrigkeit bzw. dem Handeln mit Täuschungsabsicht und bestätigte seine Auffassung, dass der Schutzzweck von §§ 6, 17 EG-FGV nicht sei, Käufer vor der Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit zu bewahren. In Bezug auf die Ausstattung von Motoren mit einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) war nach dem Beschluss des BGH vom 19.01.2021 – VI ZR 433/19 davon auszugehen, dass hierauf ein Anspruch aus § 826 BGB nicht gestützt werden konnte.

Damit mag zwar auf den Einbau eines Thermofensters eine Klage nicht zu stützen gewesen sein, offensichtlich war die Begründung der Vorprozessklage und der dortigen Anträge vielschichter aufgestellt. Insb. durfte im August 2021 in Bezug auf den - auch hier - ange-

brachten Vortrag zur sog. Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung noch davon ausgegangen werden, dass die Argumentation mit einer prüfstandsbezogenen Abschaltvorrichtung erfolgversprechend sein werde, vgl. BGH Beschluss vom 19.01.2021 – VI ZR 433/19.

Vor diesem Hintergrund kann das Regressgericht nicht sicher feststellen, dass die Rechtsverfolgung aussichtslos war. Wegen der Beschränkung des Streitgegenstandes auf eine Pflichtverletzung in Form der unterlassenen Beratung bzgl. fehlender Erfolgsaussichten kommt es auf die weiteren Fragestellungen, insb. den Nachweis eines kausalen Schadens nicht mehr an.

#### B. Zur hilfsweisen Klage auf Schadensersatz

Nichts anderes gilt für den im Termin neu erhobenen Pflichtwidrigkeitsvorwurf, die Beklagte habe es nachfolgend zu den vom BGH in verschiedenen Verfahren erlassenen Hinweisbeschlüssen vom 29.09.2021 unterlassen, den [REDACTED] auf die nunmehr fehlenden Erfolgsaussichten hinzuweisen und auf eine Klagerücknahme hinzuwirken.

Auch für einen Zeitpunkt zwischen dem 29.09.2021 und dem Tag der mündlichen Verhandlung am 26.11.2021 kann sich das Regressgericht auf Basis des lückenhaften klägerischen Vortrages nicht sicher davon überzeugen, dass die Vorprozessklage aussichtslos gewesen wäre.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ließ es ausdrücklich offen (vgl. Hinweisbeschluss des BGH vom 29.09.2021 im Verfahren VII ZR 126/21, Rz 18), dass eine klagende Partei hinreichend schlüssigen Sachvortrag zum Kriterium der Prüfstandsbezogenheit einer Abschaltvorrichtung anbringt und es ihr so gelingt, die Voraussetzungen einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung vorzutragen. Der Vortrag der Beklagten in der Klage (Anlage K 8) erscheint hierfür noch ausreichend, um nicht von einer gänzlichen Aussichtslosigkeit auszugehen. Dies betrifft insb. auch die aufgestellte Behauptung, die Vorprozessbeklagte habe die Abschaltvorrichtungen im Genehmigungsverfahren verheimlicht. Anzumerken ist insofern auch, dass der Bundesgerichtshof noch am 20.04.2022 ein Urteil des OLG Koblenz wegen fehlender Berücksichtigung des klägerischen Vortrages zur KSR aufgehoben und das Verfahren zurückverwiesen hat (BGH Beschluss vom 20.04.2022, VII ZR 720/21).

Demgegenüber vermag der klägerische Vortrag nicht aufzuzeigen, dass bis zum Termin im Vor-

prozess die Klage ohne Aussicht auf Erfolg gewesen wäre.

Die Klage ist daher in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO. Der Streitwert ergibt sich aus dem Zahlungsantrag. Zu einer Hinzurechnung des Wertes der hilfsweise erhobenen Klage bedarf es nicht, da die Klagesumme nur einmal verlangt wurde.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Linschmann  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am 14.08.2025

gez.  
Gottschalk, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 14.08.2025

Gottschalk, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte